Stadt Wuppertal
Ressort 105.41
Untere Denkmalbehörde

Aktenzeichen 105.41
40506/2021

Datum
23.08.2022

a.d.D.

Zusammenfassung archäologische Belange im Projekt Kerstenplatz, Poststraße, Alte Freiheit

Stand 23.08.2022- Untere Denkmalbehörde

Aktenzeichen	105.41 - 40506/2021 und 40079/2020
Grundstück	Kerstenplatz, Wuppertal Poststr., Wuppertal Alte Freiheit, Wuppertal Gemarkung Elberfeld, Flur 136, Flurstücke 285, 266, Flur 137, Flurstücke 181, 158, 159, 183
Vorhaben	**Bodendenkmalverdachtsfläche hier: Veränderung oder Beseitigung eines vermuteten Bodendenkmals gem. § 29 DSchG NRW**

Projekte: Fernwärme- und Wasserleitung Poststraße –Alte Freiheit P-19-013 und Neugestaltung Alte Freiheit, Poststraße, Kerstenplatz

Rechtlicher Status des Bodendenkmals:

Das vermutete Bodendenkmal "Burg, Siedlung und Stadt Elberfeld" wurde bis zum 31.05.2022 nicht in die Denkmalliste eingetragen.
Gem. § 5 Abs. 2 des DSchG NRW idF v. 01. Juni 2022 ist der Schutz von Bodendenkmälern nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig. Demzufolge ist **das Bodendenkmal „Burg, Siedlung (Freiheit) und Stadt Elberfeld" seit dem 01.06.2022 rechtsgültig unter Schutz gestellt**.

Die Untere Denkmalbehörde hat die WSW frühzeitig (2020) auf die archäologische Befundlage im Bereich des Bodendenkmals „Burg, Siedlung (Freiheit) und Stadt Elberfeld" aufmerksam gemacht sowie mit einer archäologischen Untersuchung der Maßnahmen im Rahmen einer Beteiligung des Landschaftsverbands beauflagt. 104 hat die Untere Denkmalbehörde 2021 im Rahmen eines Kickoffs- Termins beteiligt.

Kurzabriss der möglichen archäologischen Befunde:

1. Mögliche Siedlungsstrukturen vor dem 11. Jahrhundert, derzeit unklar.
2. Ab dem 11. / 12. Jahrhundert archäologische Befunde die der Burg und Siedlung (Freiheit) Elberfeld zuzurechnen sind.
3. Ab dem 16. Jahrhundert, unter Zweitverwendung der Reste der Burg und Freiheit (Siedlung), archäologische Befunde, die der Stadt Elberfeld zuzurechnen sind
4. Ab 1945 Wiederaufbau der Stadt Elberfeld unter Verwendung der historischen Reste

Aufgaben Untere Denkmalbehörde- Obere Denkmalbehörde- Landschaftsverband

Nach dem alten wie nach dem neuen Denkmalschutzgesetz NRW gilt folgendes:

Die Untere Denkmalbehörde erteilt eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 15 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5, Abs. 7 (resp. § 9 nach dem DschG NRW idF v. 11. März 1980) bzw. erlässt ein Bescheid über eine archäologische Untersuchung im Benehmen mit dem Landschaftsverband.

Die Grabungserlaubnis nach § 15 Abs. 1 DSchG NRW idF v. 01. Juni 2022 (resp. § 13 nach dem DschG NRW idF v. 11. März 1980) wird von der Oberen Denkmalbehörde erteilt. Grundlage aller Grabungserlaubnisse sind die Grabungsrichtlinien. Die Fachaufsicht obliegt dem Landschaftsverband. Bei archäologisch fachlich besetzten Unteren Denkmalbehörden, wie seit 2020 bei der Stadt Wuppertal, besteht die Möglichkeit, dass die Untere Denkmalbehörde teilweise die Koordination vor Ort übernimmt. Hierbei erfolgen ständige Absprachen zwischen LVR und Untere Denkmalbehörde bezüglich der Entscheidungen und nächsten Schritte. Dadurch steht die Untere Denkmalbehörde als kurzfristiger Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung.

Zum Schutzumfang des Bodendenkmals:

Umgang mit Befunden:
Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege liegt im öffentlichen Interesse (vgl. § 1 Abs. 1 DSchG NRW idF v. 01. Juni 2022). Es lässt sich keine Abgrenzung zwischen „historischen Funden“ und „nicht historischen Funden“ nach dem alten und neuen Denkmalschutzgesetz ableiten (vgl. § 2 DSchG NRW idF v. 01. Juni 2022). Hierbei gibt der § 15 Abs. 3 DSchG

NRW, idF v. 01. Juni 2022 vor, dass Quellen der Forschung nicht gefährdet werden dürfen. Bei der **Abwägung** kann jedoch zwischen Erhalt oder Zerstörung nach vorheriger Dokumentation unter Umständen bei spätneuzeitlichen Befunden eine andere Entscheidung getroffen werden, als bei mittelalterlichen und neuzeitlichen Befunden.

Dokumentationen- insbesondere spätneuzeitliche Mauern:
In Vorarbeit zum Bauvorhaben/Projekt wurde 102 gebeten die Urkarten der 1820er im Bereich des Projektes zu georeferenzieren.

Die seit Anfang Mai vorliegende Georeferenzierung ist ausreichend detailliert und lässt eine Bebauung im Bereich des heutigen Straßenraumes erkennen. Über diese Bebauung ist nur bekannt, dass die Gebäude in den 1820er Jahre schon bestanden, eine genaue Datierung lässt sich jedoch nicht ableiten. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass mittelalterliches und neuzeitliches Mauerwerk zur Gründung für spätere Bebauung verwendet wurde und somit in den unteren Schichten vorhanden ist.

Die archäologische Fachfirma wie auch die Untere Denkmalbehörde **müssen sich an die Grabungsrichtlinien halten** (siehe auch Auflage im Bescheid über eine archäologische Untersuchung) hierzu wird zu Mauerwerkresten folgendes aufgeführt

> *„Bruch-/Tuffsteinmauern und römische bis frühneuzeitliche Ziegelmauern sind immer steingerecht zu dokumentieren und die Steinart zu kennzeichnen.* ***Spät-neuzeitliche Ziegelmauern sind im Planum nur in ihrem Verlauf zu dokumentieren, Konstruktionsdetails und Profilausschnitte dagegen steingerecht. Ziegelmaße sind in der Beschreibung anzugeben und der Mörtel zu beschreiben****. Bei Zeichnungen von Mauern müssen Baufugen deutlich gekennzeichnet (und beschrieben) werden."*

*(*Grabungsrichtlinien 2020 – Seite 38 nachzulesen in:
https://bodendenkmalpflege.lvr.de/de/service/grabungsrichtlinien/grabungsrichtlinien_1.html)

Der LVR (ABR) führt zu spätneuzeitlichen Mauern aus:
„wie üblich können auch spätneuzeitliche Mauern in Wuppertal im Bereich des Bodendenkmals „Burg, Siedlung und Stadt Elberfeld" nur nach vorheriger Abstimmung mit dem ABR verändert werden. Wie üblich werden hierzu zunächst Fotos der Mauer selbst, der Situation sowie Pläne des Befundes, im Idealfall mit Überlagerung mit der Planung, benötigt."

Ein Zuwiderhandeln kann nach § 15 Abs. 1 DSchG NRW (idF v. 01. Juni 2022) für archäologische Fachfirmen im schlimmsten Fall ein Berufsverbot in NRW bedeuten. Von Seiten der Unteren Denkmalbehörde wurde immer darauf hingewiesen, dass entdeckte archäologische Funde und Befunde dokumentiert werden müssen und nicht einfach wieder verschlossen werden können.

Weiteres Vorgehen „Machbarkeit“

Maßnahme Umgestaltung Kerstenplatz- Alte Freiheit-Poststraße
Klärung der Machbarkeit durch archäologische Suchschachtungen für Baumstandorte, dem Brunnen und der Brunnenkammer. Diese Ergebnisse sind die Grundlage für eine Planungssicherheit.

Maßnahme Fernwärme- und Wasserleitung Poststraße –Alte Freiheit P-19-013 (WSW)
Nach derzeitige Planung liegt die Trasse rund 15 Meter auf der Außenmauer (Palas) der Burg und würde dieses Mauerwerk der Burg unwiderruflich zerstören. Es sind noch Suchschachtungen von der WSW geplant. Planungssicherheit ist möglich, durch eine abgestimmte Umplanung zwischen WSW und Unteren Denkmalbehörde der Trasse, sodass die Außenmauer (Palas) der Burg nur einmal durchquert wird, vorzugweise in einem Bereich der Burgmauern, die bereits gestört sind.

i.A.

Braun